

Vorlagen-Nr.: BV/378/2010	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 05.11.10
Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt	Ansprechpartner/in: Herr Hagestedt

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehr	17.11.2010	Ö
--	------------	---

Verwaltungsausschuss	30.11.2010	N
----------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

**Bebauungsplan Nr. 45 II "Am Wangertief/Hooksierter Tief" - 1. Änderung;
hier: Auslegungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 den Beschluss für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 II "Am Wangertief/Hooksierter Tief" gefasst. Das Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich des zulässigen Einzelhandels an die Regelungen des vom Rat am 17.09.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes.

Da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB erforderlich ist, konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 04.10. bis 27.10.2010 im Rathaus informieren und sich dazu äußern. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Gleichzeitig wurde ein eingeschränkter Kreis der betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange beteiligt. Hier wurden keine Bedenken geltend gemacht. Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer begrüßt diese Planung zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes ausdrücklich.

Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich, so dass nun der Beschluss über die öffentliche

Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu fassen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschließt die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 II "Am Wanger-tief/Hooksieler Tief" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbe-teiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.